

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Schutzzweck

1. Diese Satzung erstreckt sich auf den Schutz von Gehölzen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Seifhennersdorf.
2. Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden durch diese Satzung nicht berührt.
3. Schutzzweck der Satzung ist:
 - a. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - c. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
 - d. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - e. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 - f. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
4. Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. unabhängig von ihrem Stammumfang Ersatzpflanzungen, die nach dieser Satzung vorgenommen worden sind, Bäume aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen und Anpflanzungen im Rahmen von Baugenehmigungen,
 3. alle in öffentlichen Park- und Grünanlagen und entlang von Straßen gepflanzte oder gepflegte Gehölze unabhängig von ihrer Größe.
- (2) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Bäume im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 2. Bäume in Obstplantagen, Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 3. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 4. Bäume an Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
 5. Obstbäume, sofern es sich nicht nach SächsNatSchG § 26 Abs.1 Punkt 6 um Streuobstwiesen handelt.
 6. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 7. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 8. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind die die Weißtanne (*Abies alba*), die Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), sowie Alleen und einseitige Baumreihen)

auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden.

- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- a) das Befahren mit Kraftfahrzeugen und Baumaschinen, sofern nicht eine geeignete Flächenbefestigung gegeben oder die Fläche als Parkfläche ausgewiesen ist,
 - b) das Befestigen der Fläche mit einer Wasser undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - c) das Aufgraben, Ausschachten oder Aufschütten in einer Entfernung unter 2 m zum Stamm,
 - d) das Lagern von schweren Baustoffen, Schüttgütern, Erdmassen, das Ausbringen von Ölen, Chemikalien, die Freisetzung von Gasen sowie die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört,
 - e) das Anbringen von Plakaten, Schildern, Hinweistafeln, Ketten, Drahtschlingen oder Nägeln,
 - f) die Rinde, den nach § 2 geschützten Gehölzen abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 - g) Feuer unterhalb des Kronenbereiches.

§ 4 Zulässige Handlungen

1. Fachgerechte Schnittmaßnahmen zur:
 - a) Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze,
 - b) Herstellung und Erhaltung der Verkehrssicherheit von Gehölzen, soweit sie § 3 nicht entgegenstehen, insbesondere die Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils über Verkehrsflächen, an Gebäuden, oberirdischen Versorgungsleitungen, Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen und dgl. mehr. Dabei sind diese Maßnahmen auf das notwendigste, den jeweiligen Umständen angemessenen Maß zu beschränken,
 - c) Pflege und Sicherung von Wasserläufen.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger. Diese Maßnahmen sind der Stadt Seiffennersdorf unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

1. Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmte Pflege- und Schutzmaßnahmen bei geschützten Gehölzen durchzuführen oder zu dulden hat. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Die Randbereiche neuangelegter Straßen und Wege sind mit Bäumen zu bepflanzen soweit keine anderen Verordnungen oder Gründe dagegen sprechen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 3 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund öffentliche Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder wesentlich zu verändern und er sich auf zumutbare Weise nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach rechtlichen Vorschriften zulässige bauliche Nutzung sonst nicht oder nicht in zumutbarer Weise verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse mit zumutbarem Aufwand nichtmöglich ist,

- e) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn- und Geschäftsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
2. Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Seiffhennersdorf nach § 53 SächsNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:
 - a) das Verbot einer unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - b) Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
 3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen und soweit notwendig, sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vom Antragsteller nachzuweisen. In einem Lageplan sind Art und Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, des betreffenden Baumes einzutragen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.
 4. Die Ortsbesichtigung und Entscheidungsfindung wird durch Beauftragte der Stadt Seiffhennersdorf durchgeführt.
 5. Die Entscheidungen werden schriftlich erteilt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
 6. Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 3. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
 7. Die Stadt hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
 8. Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach Absatz 2 gelten § 6 Abs. 3, 4, 5 und 7 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

§ 7 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

1. Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 2 eine Genehmigung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Als Ersatz sind vorzugsweise einheimische Laubbäume zu pflanzen.
2. Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände im Bescheid fest. Für einen Laubbaum mit einem Stammumfang von 100 cm (ca. 30 cm Durchmesser) ist in der Regel ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 8-10 cm in 100 cm Höhe gemessen zu pflanzen. Vorhandene Mängel und Schäden führen zu einer Minderung der Ersatzleistung. Es ist eine Pflege für mindestens 3 Jahre zu gewährleisten. Wachsen die zu pflanzenden Bäume und Sträucher nicht an, ist die Ersatzpflanzung einmal zu wiederholen.
3. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Der Wert der Ausgleichszahlung entspricht den Herstellungskosten der festgesetzten Ersatzpflanzung. Die Gehölkosten werden dem jeweils gültigen Sortimentskatalog der Firma BRUNS-Pflanzen-Export GmbH & Co. KG, Bad Zwischenahn entnommen, abzüglich 25 % Rabatt und zuzüglich einer Pflanzpauschale von 30 % des Gehölkwertes sowie der entsprechenden Mehrwertsteuer. Die Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Seiffhennersdorf zu leisten und werden zweckgebunden für Ersatzpflanzungen eingesetzt.

§ 8 Folgebeseitigung

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes nach § 2 Abs. 1 a und b geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, diese durch entsprechende Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen in voller Höhe zu ersetzen.

2. Hat ein Dritter nach § 2 Abs. 1 c geschützte Gehölze ohne Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, diese durch entsprechende Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen in voller Höhe zu ersetzen.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Seifhennersdorf sind zum Zweck der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 10 Gebührenordnung

1. Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.
2. Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 30,00 €.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbau führen,
 - b) entgegen § 4 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - c) den Nebenbestimmungen (z.B. Ersatzpflanzung) einer Befreiung oder Ausnahme nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 27.11.2003 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 19.04.2013

Siegel

Berndt
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten